

Überwachungsbericht

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	300/9048430/0001-0005
Aktenzeichen Bericht	52.02.05.02-E31567720-15-bl
Firma	AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH Maarweg 271 50825 Köln
Standort	Butzweilerstraße 50 50827 Köln
Anlage	Wertstoffhof
Datum und Dauer der Umweltinspektion	30.01.2015 1,0 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	-

A) Inspektionsumfang

Angemeldete Abfallstromkontrolle mit dem Schwerpunkt der Überprüfung der Abfallströme im Ein- und Ausgang der Anlage. Bei der Überwachung wurden die Register für die gefährlichen Abfälle stichprobenhaft, sowie die Register für die nicht gefährlichen Abfälle für den Zeitraum vom 01.02.2012 bis 30.01.2015 geprüft.

B) Grundlage der Überwachung

Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG 52.21.1(11.0)-04/07 vom 03.06.2008

§§ 47 und 49 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2002 (BGBl. I, S. 212) in derzeit gültiger Fassung.

C) Inspektionsergebnis (Mängelformulierungen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel	-
geringfügige Mängel	<ul style="list-style-type: none"> - Die Nachweis- und Registerführung für Kleinmengen gefährlicher Abfälle wird nicht entsprechend den Vorgaben des § 16 und § 24 Abs.3 NachwV geführt. - Es werden keine Nachweise gemäß § 9 NachwV für die Sammlung von gefährlichen Abfällen im Holsystem geführt.
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	<ul style="list-style-type: none">– Mängel wurden vor Ort besprochen– Behördliches Schreiben– Mängel wurden in der Zwischenzeit behoben
-----------------------	---

Anlage

Mängelf Definitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.